

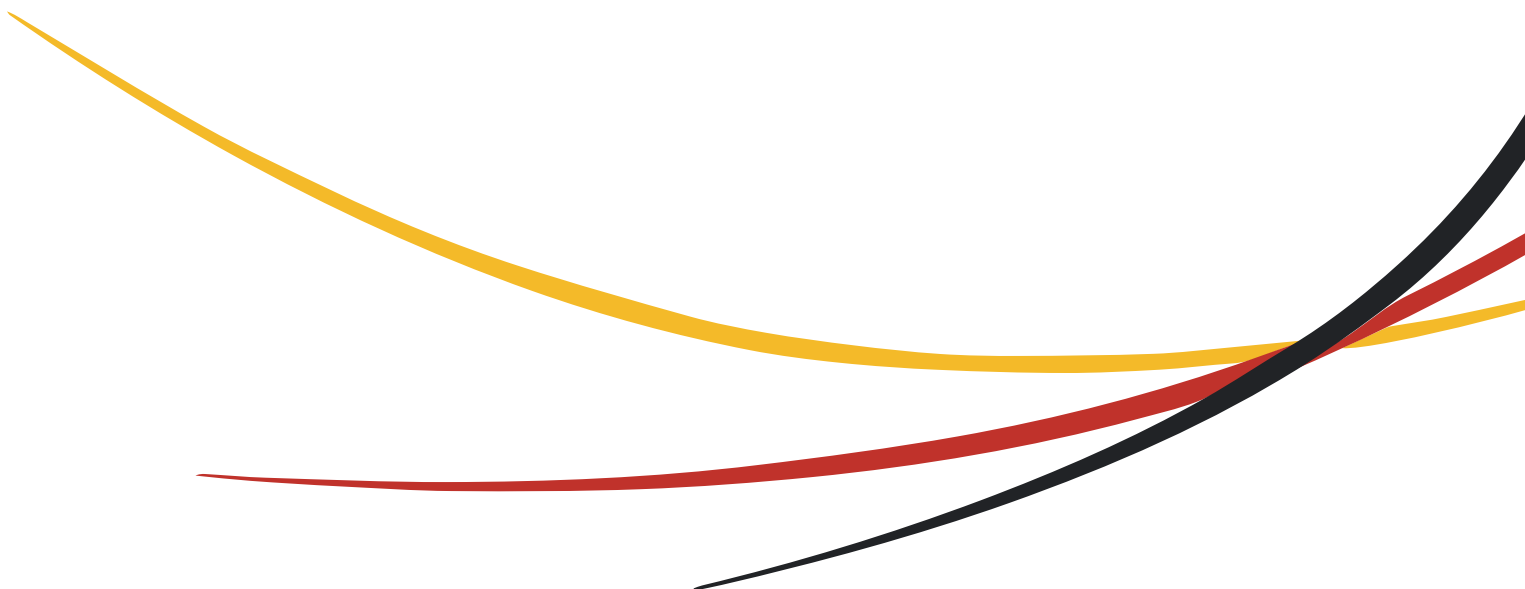
Stand: 11. Februar 2021



Deutscher Behindertensportverband e.V.  
National Paralympic Committee Germany

# **FAQ: Corona-Hilfen**

**Novemberhilfe, Dezemberhilfe,  
Überbrückungshilfe II und Überbrückungshilfe III**





## November- und Dezemberhilfe – Vereine (FAQ:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>)

Anträge auf **Novemberhilfe** können **bis zum 30.04.2021** gestellt werden.

Anträge auf **Dezemberhilfe** können **bis zum 30.04.2021** gestellt werden.

### 1. Wer ist antragberechtigt?

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, **Vereine** und Einrichtungen, **Soloselbständige** und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt (mit Ausnahme der unten explizit genannten Ausschlusskriterien), deren wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 auf eine der folgenden Weisen betroffen ist:

- **Direkt betroffene im November:** Unternehmen, die aufgrund der auf Grundlage des [Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020](#) erlassenen [Schließungsverordnungen](#) den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hiervon nicht umfasst sind regionale Schließungen von Branchen und Einrichtungen, die nicht in diesem Beschluss genannt werden.
- **Direkt Betroffene im Dezember:** Unternehmen und Soloselbständige, die aufgrund der auf Grundlage des [Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020](#) erlassenen [Schließungsverordnungen](#) der Länder den Geschäftsbetrieb bereits im November einstellen mussten und auf Grundlage der [Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020](#) und vom [2. Dezember 2020](#) auch im Dezember noch von diesen Schließungen betroffen waren. Hiervon nicht umfasst sind regionale Schließungen von Branchen oder Einrichtungen, die nicht in diesen Beschlüssen genannt werden, sowie Schließungen auf Grundlage späterer Beschlüsse (zum Beispiel der [Bund-Länder Beschluss vom 13. Dezember 2020](#)).
- **Indirekt betroffene Unternehmen:** alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Ausführliche Informationen finden Sie in den [FAQ](#).

Nähere Bestimmungen zu den vorgenannten Punkten, insbesondere zur Nachweispflicht, werden in den [Vollzugshinweisen \(PDF, 138 KB\)](#) geregelt.



## 2. Wie hoch sind Fördersummen?

- Mit der Novemberhilfe und Dezemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.
- Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Netto-Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen (einheitlich für November- und Dezemberhilfe). Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Netto-Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Netto-Durchschnittsumsatz (bis zum 31. Oktober 2020) seit Gründung gewählt werden.

- Beispiel: Einer Rehasporteinrichtung wurde der Betrieb aufgrund einer Landesverordnung am 2. November zunächst untersagt, ab dem 10. November jedoch wieder erlaubt. Im November 2019 wurde ein Umsatz von 30.000 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 1.000 Euro entspricht. Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung also 750 Euro (75 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeitraum der Betroffenheit (8 Tage) also 6.000 Euro. Die im Zeitraum 10.-30. November 2020 erzielten Umsätze werden nicht auf die Novemberhilfe angerechnet und müssen bei der Antragstellung nicht angegeben werden.

## 3. Wie werden aktuelle Umsätze im November und im Dezember angerechnet?

- Wenn im November oder Dezember trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinaus gehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

## 4. Werden bereits erhaltene Leistungen angerechnet?

- Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November und Dezember 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.



## 5. Wie kann ich einen Antrag stellen?

- Anträge können ab sofort über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden ([antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).
- Der Antrag muss elektronisch durch einen Steuerberatenden, Wirtschaftsprüfenden, vereidigten Buchprüfenden, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gestellt werden (sogenannte prüfende Dritte).
- [Ausführliche Informationen zur Registrierung und Anmeldung für prüfende Dritte](#)

## 6. Gibt es Abschlagszahlungen

- Seit 25. November 2020 werden bei Anträgen über Prüfende Dritte Abschlagszahlungen von bis zu 10.000 Euro gezahlt.
- **NEU: Ab 11. Dezember beträgt die Höchstgrenze der Abschlagszahlungen bei Anträgen über Prüfende Dritte 50.000 Euro. Antragsteller, die bereits eine auf 10.000 Euro gedeckelte Abschlagszahlung erhalten haben, werden eine weitere Abschlagszahlung bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro erhalten.**
- Die reguläre Auszahlung der beantragten Novemberhilfe durch die Bewilligungsstellen der Länder startet voraussichtlich am 10. Januar.
- Auszahlungen und Abschlagszahlungen für die Dezemberhilfe starten voraussichtlich Anfang Januar 2021



## 7. Auslegungshinweise zu 1. und 3.

### a. Antragsberechtigung (Fallbeispiel: Rehasportverein)

- **Direkte/indirekte Betroffenheit z.B. von Rehasportvereinen, die erlaubten ärztlich verordneten Rehasport z. B. wegen allg. Sporthallenschließung nicht durchführen konnten**

**Bezug zu [FAQ \(BMWi\) 1.5](#):** Wirtschaftliche Tätigkeitsfelder dürfen als direkt betroffen mitgezählt werden, wenn sie räumlich oder betrieblich vollständig von den durch die Schließungsanordnung direkt geschlossenen wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern abhängen, so dass eine Fortführung während der verordneten Schließung aufgrund des faktisch unmöglich ist (da ein Zugang faktisch unmöglich ist).

→ *Nach unserem Verständnis trifft dieser Passus genau auf die vorliegende Fallkonstellation zu. Wir möchten daher empfehlen, auch in diesen Fällen von einer „direkten“ Betroffenheit auszugehen*

### b. Wie ist der Umsatz definiert?

- „Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz beziehungsweise Voranmeldungszeitraum im Sinne des § 18 Absatz 2 und 2a Umsatzsteuergesetz. Dies umfasst Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.“
- Konkretisierung für gemeinnützige Organisationen:
  - „Als gemeinnützige Unternehmen gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform. Diese sind antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatten (vergleiche 1.1). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist irrelevant, es genügt eine Einnahme-Erzielungsabsicht.

Auch nicht wirtschaftliche Vereine sind auf dieser Grundlage als gemeinnützige Unternehmen antragsberechtigt, sofern sie zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatten und in einem nachgewiesenen unternehmerischen Bereich des Vereins dauerhaft steuerlich begünstigte Einkünfte aus Tätigkeiten eines Zweckbetriebes und/oder Einkünfte aus Tätigkeiten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes außerhalb eines Zweckbetriebes generieren, die weder im ideellen Bereich noch im Rahmen der Vermögensverwaltung anfallen. Dabei ist es unerheblich, ob vom Verein tatsächlich Steuern (Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer) gezahlt werden. **Sofern in**



**nicht wirtschaftlichen Vereinen ausschließlich (umsatzsteuerbefreite) Einnahmen im ideellen Bereich aus Aufgaben des Vereins eingenommen werden, die von der Satzung abgedeckt sind, ist der Verein nicht antragsberechtigt. Für Einkünfte aus Vermögensverwaltung besteht ebenfalls keine Antragsberechtigung (zum Beispiel langfristige Vermietung und Verpachtung von Immobilien, Zinsen, Wertpapiererträge, Übertragung von Werberechten).**

**Auch bei gemeinnützigen Unternehmen wird ausschließlich auf die am Markt erzielten Umsätze abgestellt (nicht zum Umsatz zählen also zum Beispiel Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) oder die Überbrückungshilfe).** Das Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen gilt nicht für gemeinnützige Unternehmensverbände und gemeinnützige Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (zum Beispiel Zweckbetrieben), wie beispielsweise Jugendherbergen und Inklusionsbetriebe. Für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden. Hierbei wird jeweils auf die Umsätze (Einnahmen) und Mitarbeiterzahl der antragstellenden Einheit (Verbundunternehmen oder Betriebsstätte) abgestellt. Dieser Antrag ist im Fall von Betriebsstätten durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln.“

**Im Ergebnis sind daher die Umsätze aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben, die einem umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch unterliegen, förderfähig. Sofern der Sportverein ausschließlich Umsätze im Bereich des ideellen Bereichs erzielt, z. B. Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge, ist nach unserem Verständnis keine Novemberhilfe möglich, da es sich hierbei nicht um umsatzsteuerbare Umsätze handelt. Vielmehr besteht insbesondere die Möglichkeit auf Novemberhilfe, wenn der Verein Umsätze im Bereich der Überlassung von Sportstätten oder aus Sportkursen erzielt, die umsatzsteuerbar sind und vor allem im Bereich des Zweckbetriebs anfallen. Die Umsatzsteuerfreiheit gewisser Umsätze, z. B. nach § 4 Nr. 22 b) UStG für Teilnahmegebühren für Sportkurse, ist nach unserem Verständnis unschädlich.**

Im Ergebnis empfehlen wir Ihnen, die Antragsberechtigung und die Höhe der Förderung im Einzelfall zu betrachten, da hier je nach Fallkonstellation spezielle Abgrenzungsfragen bestehen können. So ist insbesondere zu prüfen, ob ein so genannter „Mischbetrieb“ vorliegt, da nur Teilbereiche des Vereins von der coronabedingten Schließung betroffen sein könnten, während andere Bereiche weiter geöffnet bleiben können.



## November- und Dezemberhilfe – Direktantrag Soloselbstständige

(FAQ: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/fag-novemberhilfen.html>)

1. Anträge auf Novemberhilfe können **bis zum 30.04.2021** gestellt werden.
  2. Anträge auf Dezemberhilfe können **bis zum 30.04.2021** gestellt werden.
- Soloselbstständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können mit dem Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) bis zu 5000,- Euro beantragen. Voraussetzung für die Anmeldung ist ein ELSTER-Zertifikat.
  - Bei einer erwarteten Fördersumme über 5000 Euro muss die **Beantragung über einen prüfenden Dritten** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) erfolgen.
  - freiberufliche Trainer sowie Übungsleiter, die diese Tätigkeit als Haupterwerb betreiben, als Soloselbstständige antragsberechtigt sind (in NRW, Quelle: Andrea Milz)

3. **Bitte beachten Sie: Der Direktantrag auf November- und Dezemberhilfe kann nur einmal gestellt werden.** Bitte füllen Sie den Direktantrag daher sorgfältig und in Ruhe aus. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist über das digitale Antragssystem derzeit noch nicht möglich.
- Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antrags außerdem folgende Hinweise:
    - Die meisten Branchen sind **im November 2020 für 29 Tage** von den angeordneten Schließungen betroffen gewesen, inklusive Wochenende. Bitte geben Sie bei der Dauer der Schließung in Tagen auch die Tage des Wochenendes an.
    - Die meisten Branchen sind **im Dezember 2020 für 31 Tage** von den angeordneten Schließungen betroffen gewesen, inklusive Wochenende. Bitte geben Sie bei der Dauer der Schließung in Tagen auch die Tage des Wochenendes an.
    - Bitte geben Sie im Antrag unter „Tatsächlich erzielter Umsatz im November und Dezember 2020 im Zeitraum der Schließung“ die im November und Dezember 2020 erzielten Umsätze an. Sollten Sie **keine Umsätze** erzielt haben, tragen Sie eine **"0"** ein.

Genauere Infos zur Anmeldung in ELSTER und eine Schritt für Schritt-Anleitung finden Sie unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe-direktantrag-soloselbstaendige.html>



## Überbrückungshilfe II (FAQ: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html>)

Antragstellung erklärt: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/antragstellung-erklart.html>

Leitfaden (Phase II): [https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/leitfaden-phase-2.pdf?\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/leitfaden-phase-2.pdf?_blob=publicationFile&v=5)

**Anträge auf Überbrückungshilfe II können bis zum 31.03.2021 gestellt werden.**

### 1. Wer ist antragberechtigt?

- Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (mit Ausnahme der explizit unter den Ausschlusskriterien genannten Unternehmen unabhängig von der Mitarbeiterzahl), Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:
  - Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonate
  - Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und **Vereinen**). Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.
- Gemeinnützige Organisationen (i.S.d. §§ 51 ff AO) wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung, sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind somit antragsberechtigt.





## 2. Wie funktioniert die Antragstellung?

Bei der Antragstellung sind Angaben zum Antragsteller zu machen sowie der Umsatzeinbruch und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten zu bestimmen:

- Umsatzeinbruch: Abschätzung des von den Unternehmen erzielten Umsatzes im Zeitraum April bis August 2020 und Vergleich mit den Vergleichsmonaten. Zudem Prognose des Umsatzeinbruches für den beantragten Förderzeitraum.
- Betriebliche Fixkosten: Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten, deren Erstattung beantragt wird.

Das Antragsverfahren wird durch einen prüfenden Dritten durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Der prüfende Dritte prüft dabei vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Darüber hinaus berät er den Antragstellenden bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.

## 3. Wie hoch sind die Fördersummen?

Die Überbrückungshilfe II kann maximal für vier Monate (September, Oktober, November, Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November, Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von  
90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent  
60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  50 Prozent und  $\leq$  70 Prozent  
40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 30 Prozent

- Maximale Förderung: 50.000 Euro pro Monat beziehungsweise maximal 200.000 Euro für vier Monate. Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten maximal 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten maximal 15.000 Euro förderfähig sind, entfällt.
- Die Personalkosten werden in der Überbrückungshilfe mit einer Pauschale erstattet. Diese wird auf 20 Prozent (der förderfähigen Fixkosten) erhöht. (bisher 10 Prozent)
- Durchführung durch die Länder in einem vollständig digitalisierten Verfahren unter Einbeziehung der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.
- Bei der Schlussabrechnung sind künftig Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen. (bei Überbrückungshilfe I keine Nachschusspflicht)



## Überbrückungshilfe III (FAQ: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html>)

Antragstellung erklärt: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/antragstellung-erklaert.html>

Das Programm hat eine Laufzeit von **Januar bis Ende Juni 2021**.

### 1. Wer ist antragberechtigt?

- **Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz bis 500 Millionen Euro im Jahr 2020** können im Programmzeitraum Januar bis Ende Juni 2021 die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen, wenn sie geltend machen können, dass sie:
  - Im Jahr 2020
    - im Zeitraum von **April bis Dezember 2020** in zwei zusammenhängenden Monaten Umsatzrückgänge von mindestens 50 Prozent oder im gesamten Zeitraum von durchschnittlich mindestens 30 Prozent aufweisen im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019. In diesem Fall erhalten sie einen Zuschuss zu den Fixkosten in allen Monaten im Zeitraum Januar bis Juni 2021 und rückwirkend für Dezember 2020, in denen sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent haben (Fixkostenzuschuss maximal 200.000 Euro pro Monat). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen und ist unabhängig davon, ob in diesen Monaten eine bundesweite Schließung besteht.
    - oder im **November und/oder Dezember 2020** Umsatzrückgänge von mindestens 40 Prozent aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von den bundesweiten Schließungen seit 2. November betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie für den jeweiligen Monat November und/oder Dezember 2020 rückwirkend einen Fixkostenzuschuss (Fixkostenzuschuss maximal 200.000 Euro pro Monat). Diese Regelung gilt für Unternehmen aller Branchen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind.
    - oder im **Dezember 2020** gemäß MPK-Beschluss vom 13. Dezember **direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen** sind und Umsatzrückgänge von mindestens 30 Prozent aufweisen. Dies sind vor allem Unternehmen des Einzelhandels sowie Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege, zum Beispiel Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios. In diesem Fall erhalten sie für den Monat Dezember 2020 rückwirkend einen Fixkostenzuschuss (maximal 500.000 Euro, davon Abschlagszahlungen maximal 50.000 Euro). Diese Regelung steht



Unternehmen aller Branchen offen, die von bundesweiten Schließungen direkt oder indirekt betroffenen sind.

- Im Jahr 2021
  - **2021 in einem Monat Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen** durch einen MPK-Beschluss **direkt oder indirekt betroffen** sind und Umsatzrückgänge von mind. 30 Prozent aufweisen. In diesem Fall erhalten sie für jeden Monat mit bundesweiten Schließungen einen Fixkostenzuschuss (maximal 500.000 Euro/Schließungsmonat, davon Abschlagszahlungen maximal 50.000 Euro). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind.
  - oder **2021 in einem Monat Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen** Umsatzeinbrüche von mindestens 40 Prozent im Schließungsmonat aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie für jeden Schließungsmonat einen Fixkostenzuschuss (maximal 200.000 Euro/Schließungsmonat). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffenen sind.

## 2. Wie viel wird erstattet?

- Unternehmen können **bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat erhalten** (statt der bisher vorgesehenen 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten hier die **Obergrenzen des europäischen Beihilferechts.**
- Für alle Varianten gilt, dass Zuschüsse zu den monatlichen betrieblichen **Fixkosten abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs** gegenüber dem Vergleichszeitraum in 2019 erstattet werden:
  - Umsatzeinbruch mehr als 70 Prozent: Es werden bis zu 90 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet.
  - Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent – 70 Prozent: Es werden bis zu 60 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet.
  - Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent – 50 Prozent: Es werden bis zu 40 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet.
- **Soloselbstständige** können **alternativ zur Fixkostenerstattung** für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale - "**Neustarthilfe**" - in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis maximal 5.000 Euro bekommen.



- Für **junge Unternehmen**, die zwischen dem 1.08.2019 und 30.04.2020 gegründet worden sind, gilt als Vergleichszeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020. Für den spezifischen Zugang zur Unterstützung für November beziehungsweise Dezember 2020 können solche jungen Unternehmen als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung in Ansatz bringen.

### 3. Was wird erstattet?

- Zu den Kosten, die erstattet werden können, zählen insbesondere:
  - Mieten und Pachten,
  - Finanzierungskosten,
  - Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent,
  - bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro,
  - Marketing- und Werbekosten.

### 4. Wie können Anträge gestellt werden

- **Unternehmen** können – nach Abschluss der Programmierarbeiten – Anträge wie bisher bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen elektronisch **durch prüfende Dritte** (das heißt Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) über die Überbrückungshilfe-Plattform stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).
- **Soloselbstständige**, die **Neustarthilfe (einmalig maximal 5.000 Euro)** beantragen, können **direkt Anträge** stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.